



4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Bereich " Photovoltaik-Freiflächenanlage Kutschenberg "

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt wurden. Die Ergebnisse wurden in einem Umweltbericht (Teil B der Begründung) beschrieben und bewertet. Die Berücksichtigung auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist im Wesentlichen durch die Darstellung der randlichen Ausgleichsflächen erfolgt, die hinsichtlich ihrer Lage und Abgrenzung bereits die Erfordernisse der landschaftlichen Einbindung und des Artenschutzes berücksichtigen.

Im Umweltbericht sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich empfohlen, die im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan im Detail und verbindlich geregelt sind. Bei Beachtung dieser Empfehlungen gehen mit der Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ und randlichen „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ Wirkungen überwiegend geringer Erheblichkeit auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes, die Landschaft sowie die weiteren Belange des Umweltschutzes einher.

Durch die Förderung erneuerbarer Energien kann ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung geleistet werden.

Die Details sind den Planunterlagen (einschließlich Begründung und Umweltbericht) zu entnehmen.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Im Rahmen der Beteiligungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden Stellungnahmen abgegeben zum Schutzgut:

- Schutzgut Mensch:
Mögliche Blendwirkung,
- Schutzgut Boden:
Boden für Landwirtschaft, teilweise günstige Produktionsbedingungen, Erhalt Bodenfunktionen, keine Altlasten
- Schutzgut Wasser:
Umgang mit Niederschlagswasser, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Schutzgut Pflanzen, Tiere:
Besonderes Artenschutzrecht Ausgleichsflächen und Kompensation, CEF-Flächen für Feldvögel
- Schutzgut Landschaft:
Maßnahmen zur Eingrünung der Anlagenflächen, Landschaftsbild,
- Schutzgut Fläche:
Flächenverbrauch
- Sonstige bzw. allgemeine umweltbezogenen Belange:
Standorteignung, Alternativenprüfung; Nutzung und Förderung erneuerbarer Energien, Flächenverbrauch/Verlust von landwirtschaftlicher Fläche, Brandschutz, Planzeichnung, Jagdrecht, Denkmalschutz, angrenzende landwirtschaftliche Nutzung

Die Belange wurden vom Gremium behandelt und sachgerecht abgewogen. Eine wesentliche Planänderung aufgrund von Stellungnahmen ergab sich aufgrund von Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange nicht.

Die Details sind den Verfahrensunterlagen zu entnehmen.

3. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Die Planung erfolgt auf Antrag des Vorhabenträgers, der im Besitz der Flurstücke für die beabsichtigte Betriebsdauer des Solarparks ist. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Flächenkulisse der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2021 verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“. Darin sind PV-Freiflächenanlagen mit einer Nennleistung über 750 kWp und bis maximal 20 MWp auf Acker- und Grünlandflächen in diesen Gebieten förderfähig, sofern die Bundesländer eine entsprechende Rechtsverordnung dazu erlassen. Bayern hat dies mit der "Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen" getan und unterstützt somit den Ausbau bayerischer PV-Freiflächenanlagen.

Der Planungsbereich befindet sich auf einer von landwirtschaftlicher Nutzung geprägten und dadurch weitgehend ausgeräumten und strukturarmen Hanglage östlich des OT Treinfeld. Wertgebende Landschaftsstrukturen sind vom Planungsbereich nicht berührt. Diese liegen nördlich mit einer Obstbaumreihe entlang des nördlich angrenzenden Flurweges (Fl.Nr. 71, Gmkg. Treinfeld) sowie mit den teilweise biotopkartierten Gehölzbeständen im Norden (Biotop-Nr.: 5930-0132 - Hecken/Gehölz - Komplex am Westhang des Losbergs).

Nach der Planungshilfe zu Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Unterfranken vom 26.11.2021 (2. Aktualisierung: 22.02.2022 – Regierung von Unterfranken) weist der Planungsbereich geringe und mittlere Raumwiderstände gegenüber der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf.

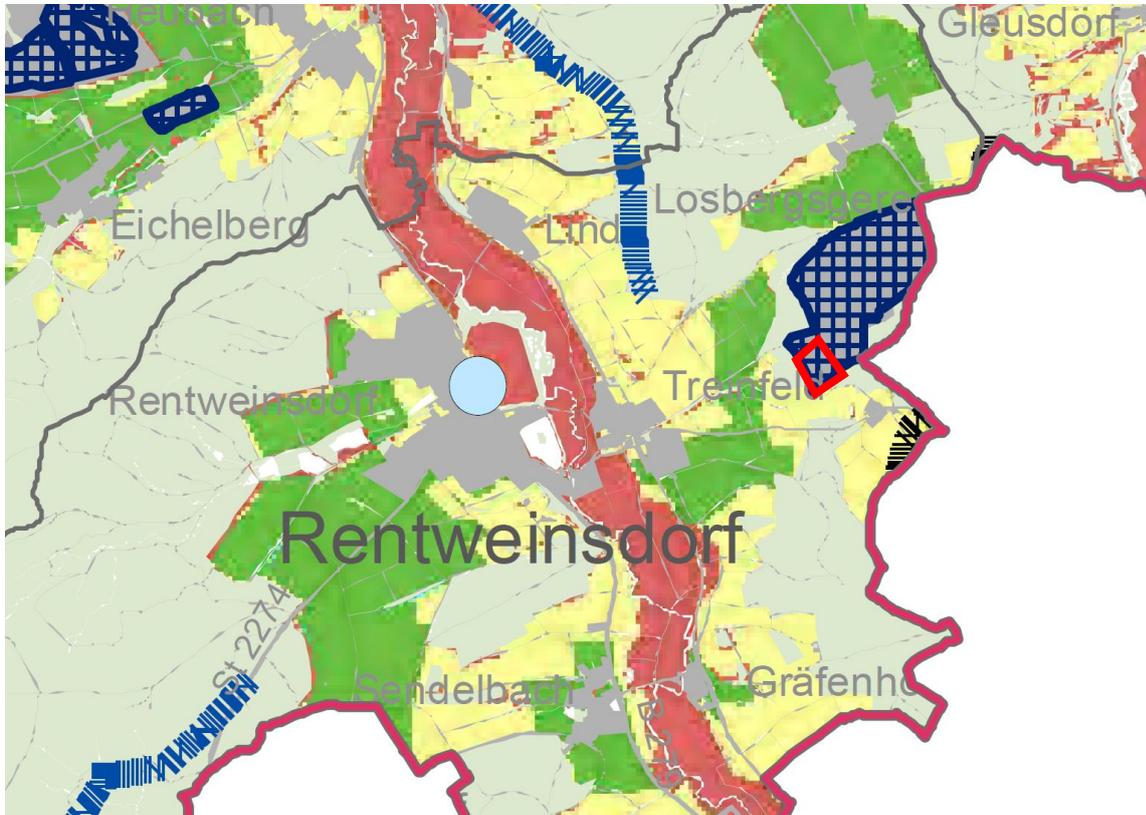


Abb. grün: Flächen mit geringem Raumwiderstand, beige: Flächen mit mittlerem Raumwiderstand, rotbraun: Flächen mit hohem Raumwiderstand (aus Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Unterfranken 2021) roter Kringel = geplantes Vorhaben

Ursache für die Einstufung ist die Lage in einem Bereich in der die Landschaftsbildeinheit mit überwiegend hoher charakteristischer landschaftlicher Eigenart (Stufe 4) und i.d.R. hoher Erholungseignung (Stufe 3) eingestuft wurde, siehe Fachkarte 2: Landschaft, Freiraum und Erholung Kultur- und Sachgüter.

Die Einstufung des Landschaftsbildes fußt auf dem Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Bayern Schutzgut Landschaftsbild, die im Maßstab 1:500.000 abgegrenzt wurde. Nach den Steckbriefen zur Landschaftsbildbewertung liegt der Planungsbereich der Region 3 Main-Rhön im Landschaftsbildraum „010 – Hügelland an Itz und Baunach“ mit der Landschaftsbildeinheit „010-08-03-Baunachtal um Ebern“.

Bei genauerer Betrachtung des Landschaftsbildbereiches lassen sich die Grenzen der Einstufung des Landschaftsbildes anhand der Topographie bzw. der Kulturlandschaft im Bereich des Vorhabens nicht nachvollziehen.

Das Vorhaben ist eher der Landschaftsbildeinheit (010-09-03-Baunachtal südlich von Treinfeld) mit folgender Beschreibung zuzuordnen: „typischer Charakter des Hügellandtales durch intensive Landwirtschaft überprägt, hoher Ackeranteil in der Aue, naturnahe Strukturen als Gliederungselemente im Landschaftsbild zurücktretend“. Demnach wäre die charakteristische landschaftliche Eigenart als überwiegend mittel einzustufen. Ein „abwechslungsreiches Erscheinungsbild der Talhänge, z.T. kleinteilig gegliedert“ wie der Landschaftsbildeinheit „010-08-03 - Baunachtal um Ebern“ zugrunde liegende Beschreibung liegt für den Vorhabensbereich nicht vor. Sowohl der Geltungsbereich als auch das westlich, östlich und südlich gelegene Umfeld wird landwirtschaftlich genutzt, ohne weitere Kulturlandschaftselemente mit Schlaglängen bis 400 m. Der Hangbereich, in dem der Vorhabensbereich liegt, ist Bestandteil einer durch ländliche Entwicklungsmaßnahme wirtschaftlich für die Landwirtschaft gestalteten Feldflur. Strukturelemente im Hangbereich folgen erst nördlich des Flurweges Fl.Nr. 71 (Gmkg. Treinfeld).

Auf die Beeinträchtigung durch

-
- 40 ha Photovoltaik-Freiflächenanlage 600 m östlich in exponierter Lage
- Eisenbahnlinie 500 m westlich
- 20-kV-Leitung im südwestlichen Geltungsbereich
-

wird hingewiesen. Der Landschaftsbereich kann daher nicht mehr als frei von Beeinträchtigungen eingestuft werden. In gewisser Weise erfolgt eine Bündelung von Infrastruktureinrichtungen, womit der Standort im Sinne des Grundsatzes 6.2.3 des LEP gewählt wurde.

Unter Berücksichtigung der bestehenden o.g. Beeinträchtigungen sowie durch die Lage des Vorhabens außerhalb von strukturreichen Hanglagen des Baunachtales und somit außerhalb von Landschaftsbildeinheiten mit hoher charakteristischer landschaftlicher Eigenart, ist der Eingriff in das Landschaftsbild in Verbindung mit der bestehenden Begrünung im Norden und den geplanten Begrünungen vertretbar.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von wertvollen Biotopflächen. Ferner tangiert der Vorhabensbereich keine Vorbehalts- und Vorranggebiete der Regionalplanung.

Die Ackerzahlen im Geltungsbereich sind heterogen und reichen von 35/36 im Osten und 41/42 im Westen der geplanten PV-Anlage. Aufgrund der für das Vorhaben zur Verfügung stehenden Grundstücksfläche können Bereiche mit wertvolleren Böden nicht ausgespart werden. Aufgrund der Art des Vorhabens gehen die Bodenfunktionen jedoch nicht verloren. Nach Beendigung der solaren Stromgewinnung können die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Der Oberboden bleibt unverändert und ohne Beeinträchtigung erhalten.

Die Bodenzahlen entsprechen den Werten im Umfeld des Planungsbereiches, die ebenfalls stark variieren.

Innerhalb des Geltungsbereiches liegt kein Bodendenkmal.

Durch das gewählte Konzept mit den Maßnahmen zur Grünordnung wird der Planungsbereich gegenüber der aktuellen konventionellen ackerbaulichen Nutzung naturschutzfachlich aufgewertet. Der Landschaftsraum wird zwar in gewissem Maße technisch überprägt, dies kann jedoch durch die Anlage randlicher, die PV-Anlage säumende Gehölzstrukturen aus Hecken, Strauchgruppen und Bäumen abgemildert werden. Ferner erhöht sich der ökologische Wert durch das Entstehen vielfältiger, naturschutzfachlich wertvoller Strukturen.

In der Gesamtschau der Belange Landschaftsbild, aber auch Naturschutz und Energiegewinnung aus regenerativen Energien, wird die Entstehung eines Solarparks am vorliegenden Standort für verträglich erachtet.

Da die Ziele des Klimaschutzes aufgrund des spürbaren Klimawandels immer mehr an Bedeutung gewinnen, möchte der Markt hierzu, auch in Verantwortung gegenüber heutigen und zukünftigen Generationen, seinen Beitrag leisten. Die geplante Fläche steht für die Errichtung einer PV-Anlage unmittelbar zur Verfügung, weswegen die Planung aufgrund des oben genannten geringen bzw. lösbaren Konfliktpotenzials hinsichtlich der relevanten Umweltbelange am vorliegenden Standort weiterverfolgt werden soll.

Nürnberg, den 07.12.2024



Max Wehner, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt